

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 14.08.2007

Drucksache Nr.: **07/0307**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	04.09.2007	öffentlich / Vorberatung
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	12.09.2007	öffentlich / Vorberatung
Rat	19.09.2007	öffentlich / Entscheidung

Betreff

"Kein Kind ohne Mahlzeit" - Landesfond für die Teilnahme bedürftiger Kinder an der Mittagsverpflegung im Rahmen von Ganztagsangeboten im Primarbereich und in der Sekundarstufe I

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss / der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Teilnahme am Programm Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ und beauftragt die Verwaltung die Förderung aus dem Programm des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) des Landes Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Landesregierung hat einen Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ (zunächst für einen Zeitraum von 2 Jahren) eingerichtet, der zum Ziel hat, die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsangebote der offenen oder gebundenen Ganztagschule des Primarbereichs oder der Sekundarstufe I sicherzustellen.

Die Förderrichtlinien des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) liegen inzwischen vor und sind in Kraft getreten. Als bedürftig anzusehen sind in der Regel Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, oder deren Elternbeiträge beim Besuch der offenen Ganztagschule gem. § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendhilfeträger übernommen werden. Auch Personen, deren Einkommen nicht mehr als 10% über dem maß-

geblichen Regelsatz nach dem SGB II bzw. dem SGB XII liegt, fallen unter den anspruchsberechtigten Personenkreis, da auch hierfür das MSW einen Ausnahmefall mit akuter finanzieller Notlage annimmt.

Damit ist die Zielgruppe identisch mit der in Sankt Augustin festgelegten Zielgruppe bezüglich des Verfahrens zur Übernahme von Verpflegungskosten für Kinder im Rahmen der Betreuung an offenen Ganztagschulen in Sankt Augustin, wobei die Regelungen in Sankt Augustin auch auf sonstige Tagesbetreuungsformen Anwendung findet.

Als Bemessungsgrundlage für die Förderung der Mittagsverpflegung durch das Land sind Zuschüsse in Höhe von 200 Euro pro bedürftigem Kind pro Jahr (pauschal jeweils ein Euro für in der Regel 200 Schultage) vorgesehen.

Es wird ein Eigenanteil der Stadt (Zuwendungsempfänger) erwartet. Dieser liegt bei 100 Euro pro bedürftigem Kind pro Jahr (50 Cent pro Essen). Die Eltern haben einen Eigenbeitrag in Höhe von 200 Euro pro bedürftigem Kind und Jahr (1 Euro pro Essen) zu tragen.

Die kalkulierten Kosten pro Essen betragen demnach 2,50 €, von denen nach den geplanten Richtlinien jeweils 1 € das Land und die Eltern sowie 50 Cent die Stadt als Schulträger übernimmt.

Diese Sätze entsprechen im Wesentlichen auch den Kosten pro Mahlzeit, die in Sankt Augustin erhoben werden. Je nach Träger liegen sie teilweise geringfügig über oder unter diesem Betrag. Auch der Eigenanteil der Eltern liegt in Sankt Augustin in etwa in der gleichen Höhe (18 € im Monat, errechnet auf der Grundlage eines Anteils im Regelsatz von knapp unter 1 € pro Tag). Eine genaue Vergleichsberechnung lässt sich jeweils nur auf einer schulbezogenen Berechnung auf der Grundlage der jeweiligen Essensgeldsatzung des Trägers aufstellen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die bisherigen Zuschüsse pro Essen in Höhe von durchschnittlich 1,50 € um 2/3 auf 50 Cent pro Mahlzeit gesenkt werden können. Wenn im Schuljahr 2006/07 geschätzt 125 Kinder von 455 betroffen waren (27,5%), kann man davon ausgehen, dass bei 725 Plätzen in Zukunft rund 200 Kinder anspruchsberechtigt sind. Die Stadt könnte dann von einem Zuschuss aus dem Landesfonds in einer Größenordnung von 40.000 € pro Jahr ausgehen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanzielle Auswirkungen
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 80.000,00 €.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt 0,00 €, insgesamt sind 80.000,00 € bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr 16.600,00 €.